



# Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln in Österreich

Übersicht zu rechtlichen Grundlagen

Dieser Folder gibt Ihnen einen Überblick über das geltende Pflanzenschutzmittelrecht und dessen Regelungsinstrumente. Insbesondere soll in groben Zügen die Bedeutung einzelner Regelungen umrissen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen erläutert werden. Gezeigt wird auch, wie das Pflanzenschutzmittelrecht mit anderen Rechtsmaterien – wie z.B. der REACH-Verordnung oder dem österreichischen Recht – vernetzt ist und welche Konsequenzen sich daraus für Sie im betrieblichen Alltag ergeben können.

Der vorliegende Folder soll als Hilfestellung zum praktischen Handeln dienen und Ihnen eine Übersicht über Relevantes ermöglichen. Er ist aber keine rechtsverbindliche Interpretation der unternehmensspezifischen Verpflichtungen, die sich aus dem Chemikalienrecht ergeben. Diese können nur auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften von Fall zu Fall bewertet werden.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM CHEMIKALIEN- UND UMWELTRECHT



### REACH und CLP – Newsletter

- Der WKÖ-Newsletter für REACH/CLP ca. 10-mal p.a.
- Kurze Schlagzeilen und Neuigkeiten mit weiterführenden Informationen.
- Registrierung: [chemie@wko.at](mailto:chemie@wko.at)

### Online Ratgeber Chemie

- Der WKÖ-Ratgeber zum Chemikalienrecht
- Informationen zu Themenschwerpunkten und online Analyse
- Link: [www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at](http://www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at)

### ÖKO+ folgt Umweltschutz der Wirtschaft:

- Das WKÖ-Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie
- 4-mal p.a. Best Practice-Beispiele aus Unternehmen, wohin geht die Umwelt- und Energiepolitik in Österreich und der EU, geplante Gesetzesänderungen, Positionen, Forderungen, Vorschläge der WKÖ, Studien und Reports „für Sie gelesen“, wegweisende Judikate, nachhaltige Technologien
- Bestellung: <http://webshop.wko.at>, [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at), T 05 90 900-5050, F 05 90 900-236
- Direktlink zum Print-Abo



Die Europäische Union hat für den Handel und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Reihe von Rechtsvorschriften, das sogenannte „Pflanzenschutzmittelpaket“<sup>1,2</sup>, erlassen. Besonders die Verwender und Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln erhielten so wesentliche neue Verpflichtungen.

In Österreich sind auch die ergänzenden Vorschriften gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011<sup>3</sup> (PMG 2011) sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011<sup>4</sup>, welche Detailvorschriften zum PMG 2011 enthält, relevant.

## WAS SIND PFLANZENSCHUTZMITTEL?

Pflanzenschutzmittel sind Zubereitungen die aus Wirkstoffen, Safenern<sup>5</sup> oder Synergisten<sup>6</sup> bestehen oder diese enthalten und die dazu bestimmt sind:

- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
- in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z.B. Wachstumsregler),
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren,
- Unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

## WAS BEDEUTET INVERKEHRBRINGEN?

Unter „Inverkehrbringen“ versteht man das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Europäischen Union. Dazu gehört auch das Anbieten zum Verkauf oder jede anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. Die Rückgabe an den früheren Verkäufer ist kein Inverkehrbringen. Die Einfuhr (ausgenommen Zollfreilager) in die Gemeinschaft ist als Inverkehrbringen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009<sup>2</sup> zu verstehen.

Bevor Pflanzenschutzmittel in Verkehr gesetzt oder angewendet werden dürfen, unterliegen sie einem sehr strengen, an wissenschaftlichen Kriterien orientierten Bewertungs- und Zulassungsverfahren. Pflanzenschutzmittel gehören daher heute zu den am besten untersuchten chemischen Substanzen.

1 Richtlinie 128/2009/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

2 VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, idgF

3 Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011), BGBl. I Nr. 10/2011 vom 25.2.2011, idgF

4 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 vom 25.7.2011, idgF

5 „Safener“ sind Stoffe oder Zubereitungen, die einem Pflanzenschutzmittel beigefügt werden, um die phytotoxische Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Pflanzen zu unterdrücken oder zu verringern.

6 „Synergisten“ sind Stoffe oder Zubereitungen, die selbst keine oder nur eine schwache Wirkung aufweisen, aber die Wirkung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in einem Pflanzenschutzmittel verstärken.

# WELCHE BESTIMMUNGEN SIND FÜR DEN VERKAUF VON PFLANZENSCHUTZMITTELN ZU BEACHTEN?

## MELDUNG IN DAS BETRIEBSREGISTER

Jeder, der eine Geschäftstätigkeit<sup>7</sup> in Verbindung mit dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beabsichtigt, wie z.B. Verkauf, Abgabe, Lagerung oder vorrätig halten, auf sonstige Weise in Verkehr bringen oder bewerben, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unter Bekanntgabe seines Sitzes oder seiner Niederlassung schriftlich mitteilen. Mit der Meldung sind alle Lager- und Abgabestellen bekannt zu geben. Änderungen der Daten sind unverzüglich schriftlich zu melden<sup>8</sup>.

## ABGABE, ERWERB UND LAGERUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

- Nur zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen in Verkehr gebracht werden. Das österreichische Pflanzenschutzmittel-Register ist auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit veröffentlicht (Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmittel)<sup>9</sup>.
- Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel im Lebensmitteleinzelhandel (Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen) oder in Form der Selbstbedienung in Verkehr zu bringen<sup>10</sup>.
- Vertreiber, die Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich verkaufen, haben den Kunden Informationen über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere über die Gefahren, die Exposition, die sachgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung sowie Alternativen mit geringem Risiko, zur Verfügung zu stellen.
- Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben in allen maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Lieferscheinen, Geschäftsaufzeichnungen, Anbots- und Bestelllisten, die Pflanzenschutzmittel mit der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer anzuführen. Sehr kleine Vertreiber, bei denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist, alle angeführten Angaben am Kassenbeleg anzugeben, haben durch innerbetriebliche Aufzeichnung sicherzustellen, dass die verwendeten Bezeichnungen eine Zuordnung zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel eindeutig ermöglichen.
- Pflanzenschutzmittel dürfen zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere nicht unmittelbar neben Lebens- und Futtermitteln gelagert, vorrätig gehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

<sup>7</sup> PMG 2011 – § 3 Abs. 1

<sup>8</sup> Webformular Betriebsregister: <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/betriebsregistrierung>

<sup>9</sup> Pflanzenschutzmittel-Register: <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister>

<sup>10</sup> Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, § 1 Abs.8 (Änderung BGBl. II Nr. 198/2013 vom 4.7.2013)



### WICHTIGE BESTIMMUNGEN, DIE ZUSÄTZLICH SEIT DEM 26. NOVEMBER 2015 ZU BEACHTEN SIND:

- Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Personen verkauft werden, die selbst im Besitz eines Sachkundenachweises<sup>11</sup> sind oder die nachweislich die Verwendung einschließlich der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln an Personen, die im Besitz des Sachkundenachweises sind, übertragen haben.
- Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln muss ausreichend geschultes Personal<sup>12</sup> zur Verfügung stehen, um Kunden geeignete Hinweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Informationen über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Sicherheitshinweise für das Risikomanagement zu den betreffenden Produkten zu geben.
  - Ausnahme: Drogisten und sehr kleine Vertreiber im Einzelhandel, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel an nicht berufliche Verwender verkaufen (Verkauf von weniger als 200 kg Pflanzenschutzmittel/Jahr)
- Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen für die Anwendung durch den nicht beruflichen Verwender zugelassen und speziell für die Verwendung im „Haus- und Kleingartenbereich“ gekennzeichnet sein.
- Eine Tätigkeit als Berater im Rahmen des Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung dürfen nur geschulte Personen, die im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung sind, ausüben.

## WERBUNG

- Für Pflanzenschutzmittel darf in schriftlichen Werbematerialien nur in Verbindung mit der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittel-Register-Nummer geworben werden.
- Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden.
- Bei jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel muss folgender Hinweis gemacht werden:  
**„Pflanzenschutzmittel (oder die genauere Bezeichnung des Produkttyps, z.B. Fungizid, Herbizid, Insektizid) vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen.“** Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein.

<sup>11</sup> Bescheinigung nach Art.5 der Richtlinie 2009/128/EG

<sup>12</sup> Bescheinigung nach Art.5 der Richtlinie 2009/128/EG bzw. Pflanzenschutzmittel-Verordnung 2011, § 3 Abs. 1



- Es dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die irreführend sein könnten, insbesondere Angaben wie z.B.
  - „risikoarm“
  - „ungiftig“
  - „harmlos“
- Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.
- Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, z.B. Mischen oder Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder Verwendung durch oder in der Nähe von Kindern.

## AUS- UND WEITERBILDUNG VON VERKÄUFERN UND BERATERN SOWIE BERUFLICHEN ANWENDERN

- Für berufliche Verwender, Berater und Vertreter von Pflanzenschutzmitteln ist die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutzmittelrecht festgelegt<sup>13</sup>. Entsprechende Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Verkäufern und Beratern im Vertrieb werden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit<sup>14</sup> sowie der Wirtschaftskammer Österreich<sup>15</sup> angeboten.
- Informationen zur Erlangung des Sachkundenachweises für berufliche Verwender sind bei den Wirtschafts- bzw. Landwirtschaftskammern der einzelnen Bundesländer zu erhalten.

## VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden auf Länderebene durch die einzelnen Landesgesetze geregelt.

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur entsprechend der zugelassenen Anwendungsbestimmungen angewendet werden, Hinweise zu Vorsichtsmaßnahmen und detaillierte Gebrauchsanweisung sind zu beachten! In Haus- und Kleingärten dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die auch für die Anwendung in diesem Bereich zugelassen sind, auch wenn die Anwendung durch sachkundige berufliche Verwender erfolgt.

Berufliche Verwender müssen sachkundig sein. Die von beruflichen Verwendern ausgeführten Tätigkeiten dürfen nicht die menschliche Gesundheit und Umwelt gefährden. Das betrifft insbesondere auch

- die Lagerung, Handhabung, Verdünnung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln vor ihrer Anwendung;
- die Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln und
- die Reinigung der Geräte nach der Anwendung.

Bei der Anwendung sind die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu berücksichtigen. Der Sachkundenachweis ist ein Befähigungsnachweis, mit dem grundlegende Kenntnisse über die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln belegt werden.

<sup>13</sup> Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, § 1

<sup>14</sup> AGES Akademie: [https://www.ages.at/ages/veranstaltungen/die-ages-akademie?sword\\_list%5B0%5D=akademie&no\\_cache=1](https://www.ages.at/ages/veranstaltungen/die-ages-akademie?sword_list%5B0%5D=akademie&no_cache=1)

<sup>15</sup> Kurse über das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) der Wirtschaftskammer Österreich:

<http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx/Pflanzenschutzmittel-Sachkundenachweis-f%c3%bcr-Vertreiber-und-Berater/@/bbnr/892334/>

## GENEHMIGUNG EINES WIRKSTOFFES UND ZULASSUNG EINES PFLANZENSCHUTZMITTELS

Die Sicherheit für Mensch und Umwelt ist ein zentrales Thema bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Nur Mittel, die diese Kriterien erfüllen, können eine Zulassung erhalten. Das heißt, von Pflanzenschutzmitteln dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser sowie keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen.

### **Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist ein zweistufiges Verfahren:**

1. Genehmigung des Wirkstoffes
2. Zulassung des Pflanzenschutzmittels

Im Rahmen der ersten Stufe werden Wirkstoffe auf EU-Ebene genehmigt. Für die Genehmigung eines Wirkstoffes muss ein Dossier mit umfangreichen Daten erstellt werden. Dieses wird vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde, dem s.g. berichterstattenden Mitgliedstaat, zur Prüfung eingereicht. Wird nach eingehender Prüfung die Bewertung positiv abgeschlossen und schlussendlich im Rahmen einer Abstimmung aller Mitgliedstaaten im zuständigen Ständigen Ausschuss der Europäischen Kommission genehmigt, erfolgt die Aufnahme in die Liste zugelassener Wirkstoffe.

Im Rahmen der zweiten Stufe erfolgt die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, diese benötigen – in der Form wie sie auf den Markt gebracht werden – eine nationale Zulassung. Der Antragsteller stellt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf Genehmigung des Pflanzenschutzmittels, die Bewertung und Prüfung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die Experten der AGES<sup>16</sup>. Der Antrag auf Genehmigung des Pflanzenschutzmittels enthält umfangreiche Daten zur Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt.

## ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL

Die Bewertung und Prüfung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf nationaler Ebene.

### **ZONALE ZULASSUNG**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurde das zonale Zulassungsverfahren eingeführt. Dazu wurde das Gebiet der Europäischen Union in 3 Zonen (Zone A Norden, Zone B Mitte und Zone C Süden) eingeteilt.

Österreich liegt gemeinsam mit Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn in der mittleren Zone B.

Das zonale Zulassungsverfahren soll zu einer besseren Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und zum Bürokratieabbau durch eine bessere Nutzung der vorhandenen Kapazitäten der Bewertungs- bzw. Zulassungsbehörden beitragen.

Antragsteller können einen Zulassungsantrag für mehrere Mitgliedstaaten einer Zone gleichzeitig stellen. Einer der Mitgliedstaaten der Zone nimmt die Bewertung vor, die anderen Mitgliedstaaten erteilen aufgrund dieser Bewertung die Zulassung in ihrem Mitgliedstaat in einem vereinfachten Verfahren.

<sup>16</sup> Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Auch wenn das zur Zulassung beantragte Pflanzenschutzmittel nur in einem Mitgliedstaat, z.B. Österreich, in Verkehr gesetzt werden soll, erfolgt die Bewertung der Zulassungsvoraussetzung durch die Behörde als Basis für eine zonale Zulassung.

### GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON ZULASSUNGEN

Der Inhaber einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassung kann in einem anderen Mitgliedstaat, in dem das betreffende Produkt noch nicht zugelassen ist, einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung stellen.

Ein Antrag auf gegenseitige Anerkennung einer Zulassung kann auch für Zulassungen gestellt werden, die von Mitgliedstaaten erteilt wurden, die nicht zur gleichen Zone gehören.

### PARALLELHANDEL

Der Parallelhandel wurde aufgrund politischer Überlegungen mit Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 geregelt und soll den gemeinsamen Markt fördern und Möglichkeiten eröffnen, Pflanzenschutzmittel auch aus anderen Mitgliedstaaten einzuführen. Es gibt klare Regeln für den Parallelhandel mit identen Pflanzenschutzmitteln.

Ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat bereits zugelassen ist, kann in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden:

- wenn eine **Genehmigung** für den Parallelhandel erteilt wurde und
- das Pflanzenschutzmittel in seiner Zusammensetzung mit einem Pflanzenschutzmittel, das in seinem Gebiet bereits zugelassen ist (Referenzmittel), **identisch** ist.

Identisch ist ein Produkt unter den Voraussetzungen, dass:

- die Herstelleridentität den rechtlichen Anforderungen entspricht<sup>17</sup>,
- es in Spezifikation und Gehalt an Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie in der Formulierungsart identisch ist,
- es hinsichtlich der Beistoffe und der Größe, des Materials oder der Form der Verpackung identisch oder gleichwertig ist.

Die Genehmigung für den Parallelhandel ist für die Dauer der Zulassung des Referenzmittels gültig. Es darf nur nach den Bestimmungen der Zulassung für das Referenzmittel in Verkehr gebracht und verwendet werden. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln in Österreich, findet sich mehr Information auf der Webseite des BAES.<sup>18</sup>

### VERTRIEBSERWEITERUNGEN

Eine Vertriebsweiterung kann nur vom Zulassungsinhaber für das Inverkehrbringen eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels unter einer anderen Bezeichnung durch einen weiteren Vertriebspartner beantragt werden (siehe Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, § 13).

### ZULASSUNG VON NÜTZLINGEN

In Österreich ist das Inverkehrbringen von Nützlingen, die als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, nur erlaubt, wenn eine Zulassung vorliegt (siehe Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, § 12).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 1107/2009, Art. 52 Abs. 3a

<sup>18</sup> <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/parallelhandel>



## ZULASSUNG FÜR DEN HAUS- UND KLEINGARTENBEREICH

Pflanzenschutzmittel, die im Haus- und Kleingartenbereich verwendet werden, unterliegen besonderen Zulassungsanforderungen.

Diese Produkte dürfen nicht persistent sein und müssen auch sonst unbedenklich für die Umwelt und die Anwender sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie ohne spezielle Kenntnisse aus dem Bereich des Pflanzenschutzes durch nicht berufliche Verwender sicher verwendet werden können. Die Packungsgrößen sind auf die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich abzustellen und auf eine maximale Einsatzfläche von 500 m<sup>2</sup> zu beschränken.

## NOTFALLZULASSUNGEN

Ein Mitgliedstaat kann unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist.

Die Notfallzulassung ist ein wichtiges Instrument, insbesondere auch im biologischen Landbau, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu ermöglichen und außergewöhnlichen Situationen zielgerichtet begegnen zu können. Zur Erleichterung der diesbezüglichen Situation und zur Gewährleistung einer strukturierten Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragstellung, wurden nunmehr Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz entwickelt. Diese Leitlinien sehen 6 verschiedene Kategorien an Pflanzenschutzmitteln vor, für deren Antrag auf Zulassung jeweils unterschiedliche Anforderungen gelten. Mehr dazu findet sich auf der Webpage des BAES<sup>19</sup>.

## LÜCKENINDIKATIONEN

Für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel besteht die Möglichkeit, dass die Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen durch den Zulassungsinhaber, mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen oder berufliche Verwender beantragt werden kann.

## ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR ZUSATZSTOFFE

Bei Zusatzstoffen handelt es sich um Netzmittel oder ähnliche Produkte, die Pflanzenschutzmitteln bei der Anwendung zugesetzt werden. Für Zusatzstoffe sieht die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassungspflicht vor, die Zulassungen sollen von den Mitgliedstaaten erteilt werden.

Da die Einzelheiten zu diesem Verfahren auf EU-Ebene noch nicht festgelegt wurden, unterliegen Zusatzstoffe in Österreich derzeit keinem pflanzenschutzmittelrechtlichen Verfahren, sofern diese Präparate ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden. Sollte jedoch eine direkte Pflanzenschutzwirkung gegeben sein bzw. diese beworben werden, ist eine Zulassungspflicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel gegeben.

## EINSTUFUNG, VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Pflanzenschutzmittel müssen grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 547/2011, welche hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel erlassen wurde, sowie gemäß den Bestimmungen der österreichischen

<sup>19</sup> <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel>

Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 gekennzeichnet werden. In den einzelnen Zulassungsverfahren werden die Einstufung und Kennzeichnung sowie weitere Bedingungen und Auflagen für die Kennzeichnung vorgeschrieben. Wie bei anderen Chemikalien sind für die Einstufung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln die Bestimmungen der CLP-Verordnung<sup>20</sup> zu berücksichtigen.

Mehr Informationen zur CLP-Verordnung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „Das GHS-System in der Praxis“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

Auf dem Etikett der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels dürfen auf keinen Fall Angaben wie „ungiftig“ oder „nicht gesundheitsschädlich“ bzw. ähnliche Angaben erscheinen. Die Kennzeichnung muss allgemein verständlich, in deutscher Sprache, deutlich sicht- und lesbar sowie dauerhaft angebracht sein.

## SICHERHEITSDATENBLATT FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL



Sicherheitsdatenblätter müssen – wie für andere Chemikalien – auch für Pflanzenschutzmittel erstellt werden. Die Inhalte müssen der REACH-Verordnung<sup>21</sup> entsprechen. In Österreich müssen auch die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes<sup>22</sup> berücksichtigt werden.

Für Pflanzenschutzmittel, die in Österreich am Markt bereitgestellt werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache verfasst sein.

Mehr Informationen zu Regelungen rund um das Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammern „Das Sicherheitsdatenblatt“ auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

## REGISTRIERUNGSPFLICHT NACH DER REACH-VERORDNUNG

Wirkstoffe, die ausschließlich in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, gelten nach der REACH-Verordnung als registriert<sup>23</sup>. Voraussetzung ist, dass diese den Regelungen des Pflanzenschutzmittelrechts entsprechen, d.h. dafür genehmigt sind. Vergleichbares gilt auch für Formulierungshilfsstoffe.

Verwendungen, die nicht vom Pflanzenschutzmittelrecht erfasst sind, müssen nach der REACH-Verordnung registriert werden, sofern keine andere Ausnahme gilt. Es gilt auch zu beachten, dass alle anderen Stoffe in Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich registriert werden müssen.

Mehr Informationen rund um die Regelungen der REACH-Verordnung finden Sie in zahlreichen Leitfäden und im Newsletter der Wirtschaftskammer Österreich auf [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach).

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr.1272/2008 vom 16.Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

<sup>22</sup> Chemikaliengesetz 1996 (BGBl. Nr. 53/197), idgF

<sup>23</sup> REACH-Verordnung, Artikel 15 Abs. 2



## LEITLINIEN ZUR VERANTWORTLICHKEIT VON HERSTELLER UND HANDEL BETREFFEND DER ZULASSUNGSKONFORMEN ZUSAMMENSETZUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

### STUFENVERANTWORTLICHKEIT

Zur Sicherung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt werden an die Zulassung, Vermarktung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den o.g. europäischen und nationalen Bestimmungen hohe Anforderungen gestellt. Jeder Unternehmer hat jene Sorgfaltspflichten, die seiner Stufe in der Lieferkette entsprechen, zu erfüllen. Dazu bedarf es eines internen Kontrollsystems, welches die konkrete Tätigkeit und Rolle des Unternehmens in der Lieferkette entsprechend berücksichtigt.

### ZIEL DIESER LEITLINIEN

In den vorliegenden Leitlinien schlagen die Vertreter der pflanzenschutzmittelproduzierenden Industrie und der Händler im laufenden Dialog mit relevanten Stellen und in Übereinstimmung mit der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Judikatur (insbesondere Urteil VwGh Ro 2022/07/0001) ein Prinzip der Stufenverantwortlichkeit für die zulassungsgemäße Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln vor, welche Sorgfaltspflichten auf welcher Stufe der Lieferkette gemäß dem jeweiligen Wissensstand der einzelnen Akteure zumutbar sind und somit einzuhalten wären.

Diese Leitlinien sind begleitend zu den gesetzlichen Vorschriften und dienen in erster Linie dem besseren Verständnis der Verantwortlichkeiten jeder einzelnen Handelsstufe im Handel mit Pflanzenschutzmitteln. Diese Leitlinien ersetzen keinesfalls die geltenden Vorschriften, weshalb die geltenden Vorschriften hier nicht im Detail wiederholt werden.

# 1 GEMEINSAME ANFORDERUNGEN FÜR ALLE VERANTWORTLICHKEITSSTUFEN

## 1.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNG

Der Handel und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln hat so zu erfolgen, dass die Gesundheit und das Wohl des Menschen und der Tiere nicht gefährdet werden. Die bei der Kontrolle seitens der Behörde allfällig angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen den Händler nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswerter Faktoren notwendig ist.

## 1.2 ANFORDERUNGEN AN WARENÜBERNAHME, LAGERUNG SOWIE WARENAUSGABE

Die Wareneingangskontrolle trägt maßgeblich zur Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes bei. Die Auswahl der Lieferanten und Produkte erfolgen gemäß dem ordentlichen kaufmännischen Gebahren. Die angelieferten Pflanzenschutzmittel, Verpackungsmaterialien und Etiketten werden auf Unversehrtheit der (einzelnen) Verpackungen, Menge und augenfällige Abweichungen kontrolliert.

Die Übereinstimmung der Lieferdokumente mit der Ware ist zu prüfen. Bei zu kühlenden Pflanzenschutzmitteln wird regelmäßig, jedenfalls aber im Verdachtsfall, eine Temperaturkontrolle vorgenommen. Eine allenfalls vorhandene Verbrauchs- sowie Lagerfrist wird überprüft.

Abweichungen werden dokumentiert, z.B. durch einen Vermerk am Lieferschein oder das Führen eines Wareneingangsbuches. Nicht entsprechende Ware wird zurückgewiesen oder als gesperrt gekennzeichnet und gesondert gelagert. Den vorgeschriebenen Lagerbedingungen ist nachzukommen.

## 2 VERANTWORTLICHKEITEN HERSTELLER

Die Produktion von Pflanzenschutzmitteln unterliegt einem strengen Qualitätsmanagement, das u.a. eine ausführliche Dokumentation sowie die Aufbewahrung von Rückstellmustern umfasst. Insbesondere die Rückverfolgbarkeit auf Basis der Chargennummer muss gewährleistet werden.

Details zu den Wirk- und Beistoffgehalten sind ein wesentlicher und vor allem streng vertraulicher Teil der Registrierungsunterlagen und daher nur den Herstellern und den Registrierungsbehörden bekannt.

## 3 VERANTWORTLICHKEITEN GROSS- UND EINZELHANDEL

Im Rahmen der unter Punkt 1.2. genannten Anforderungen bei der Warenübernahme (Überprüfung der Übereinstimmung der Lieferdokumente mit der Ware, Unversehrtheit der Verpackungen, Kennzeichnung, ordnungsgemäße Etikettierung) überprüft der Händler alle angelieferten Pflanzenschutzmittel sowie das Vorhandensein der korrekten Pflanzenschutzmittelregisternummer.

Unter Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist vom Händler eine -regelmäßige oder auch nur stichprobenartige – Laboranalyse von Bestandteilen von Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich, da dem Händler keine Informationen über die genaue Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels vorliegen (siehe Punkt 2. oben). Bei Vorhandensein eines unternehmensinternen Kontrollsystems werden chemische Analysen bei bereits legal in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln in der Regel nicht notwendig sein, so auch nicht regelmäßige oder stichprobenartige Laboranalysen von Bestandteilen. Der Händler darf sich auf die Angaben zum Inhalt auf der Originalverpackung eines solchen Pflanzenschutzmittels verlassen. Für importierte Ware gelten die gleichen Bestimmungen.

## 4 VORGEHEN BEI EINER BEANSTANDUNG DURCH DAS BAES IM GROSS- ODER EINZELHANDEL

Im Falle einer Beanstandung eines Produktes im Rahmen einer behördlichen Kontrolle durch das BAES auf Ebene eines Groß- bzw. Einzelhändlers aufgrund einer allfälligen Nicht-Übereinstimmung eines Pflanzenschutzmittels mit dem zugelassenen Produkt (z.B. abweichende Konzentrationen der Wirkstoffe bzw. relevanter Beistoffe) informiert der Groß- bzw. Einzelhändler umgehend den im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister angeführten, für die Endkennzeichnung Verantwortlichen mit Sitz in Österreich.

Dieser übernimmt von diesem Zeitpunkt an folgende Aufgaben:

- Er tritt mit der Kontrollbehörde - in allen Bereichen, wo es rechtlich möglich ist – zur Abklärung der Verantwortlichkeit in direkte Kommunikation
- Er informiert umgehend alle betroffenen Kunden, sodass die betroffene Charge des Produktes auf allen Handelsstufen ab diesem Zeitpunkt auf ein Sperrlager zu legen und ab sofort nicht mehr handelbar ist.
- Er vergleicht die BAES-Beanstandung mit eigenen Rückstellmustern und veranlasst im Verdachtsfall auf eigene Kosten eine neue Probenanalyse.
- Er verfasst je nach Ergebnis der Probenanalyse eine Gegendarstellung an die Behörde oder nimmt die betroffene Charge zurück.
- Die Freigabe der betroffenen Ware erfolgt erst nach einem negativen Befund und der behördlichen Feststellung der Konformität mit der zugelassenen Zusammensetzung.

Sollte die Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels laut Analyse von der Zulassung abweichen, so trägt der Groß- bzw. Einzelhändler, dem keine Informationen über die genaue Zusammensetzung des Produktes vorliegen (siehe Punkt 2.), diesbezüglich keine Verantwortlichkeit.

Die zuständige Kontrollbehörde setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Frist zur Klärung der Verantwortlichkeit auf Ebene der Hersteller/Vorlieferanten.

## NÜTZLICHE LINKS

**Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie**

- **in Ihrer Landeskammer sowie**
- **bei Ihrem Fachverband.**

Sie finden uns hier: [www.wko.at/chemie](http://www.wko.at/chemie)

### ■ **Zuständige Behörde**

Bundesamt für Ernährungssicherheit  
p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, A-1220 Wien  
<http://www.baes.gv.at/>, <http://www.ages.at/>  
Fachbereich Pflanzenschutzmittel  
E-Mail: [pflanzenschutzmittel@baes.gv.at](mailto:pflanzenschutzmittel@baes.gv.at), Tel.: 05 0555-33405

### ■ **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML):** <https://www.bml.gv.at/>

### ■ **Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit:** <http://www.efsa.europa.eu/de/>

### ■ **Landwirtschaftskammer Österreich:** <http://www.lko.at/>

### ■ **Übersicht zu gesetzlichen Grundlagen:**

<https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/gesetzliche-grundlagen/>

### ■ **Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) der Wirtschaftskammer Österreich:**

<http://www.wifi.at>



Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung

- des Bundesgremiums des Agrarhandels
- des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben,
- der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie
- dem Fachverband Chemische Industrie erstellt.



Förderung der grünen und digitalen Transformation in der chemischen Industrie durch Unterstützung der Fachausbildung.

Mehr Informationen: [www.chemskills.eu](http://www.chemskills.eu)  
oder [info@chemskills.eu](mailto:info@chemskills.eu)



### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
Grafik: [design.ag](http://design.ag), [www.design.ag](http://www.design.ag); 5. Auflage (Stand: Jänner 2024)